

**Artenschutzrechtlicher Beitrag
zum Bebauungsplan Nr. 110
"Feuerwehrgerätehaus Winterberg"
in Schwelm**

Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



post welters + partner mbB Architekten & Stadtplaner BDA/SRL, Dortmund

grünplan
büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan
Dortmund, November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG.....	2
2.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	6
4.	Auswirkungen des Vorhabens	10
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen	12
5.1.	Fledermäuse	12
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
5.2.	Vögel	13
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
5.3.	Amphibien und Reptilien	14
5.3.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	15
5.4.	Weitere Artengruppen.....	15
5.4.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	15
6.	Zusammenfassende Beurteilung	16
7.	Literatur und Quellen.....	17
8.	Anhang.....	18
8.1.	Fotodokumentation	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche im Raum	1
Abb. 2:	Luftbildkarte mit Geltungsbereich	6
Abb. 3:	Biotopkataster- und -verbundflächen, Schutzgebiete sowie geschützte Alleeen im Umfeld des Plangebiets	7
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwelm mit Vorhabenfläche (roter Kreis)	9
Abb. 5:	Bebauungskonzept.....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2).....	5
---------	--	---

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Auf der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Winterberger Straße (B 483) im Ortsteil Winterberg im Süden der Stadt Schwelm ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses Winterberg geplant. Die Fläche wird im Norden durch die Winterberger Straße, im Süden durch die angrenzende Kleingartenanlage an der Straße "Am Heerweg", östlich durch eine Ackerfläche und westlich von dem vorhandenen Funkturm inklusive Ausgleichsflächen begrenzt. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die angrenzende Bundesstraße B 483, sodass eine gute Einbindung in das städtische Straßennetz gewährleistet ist.

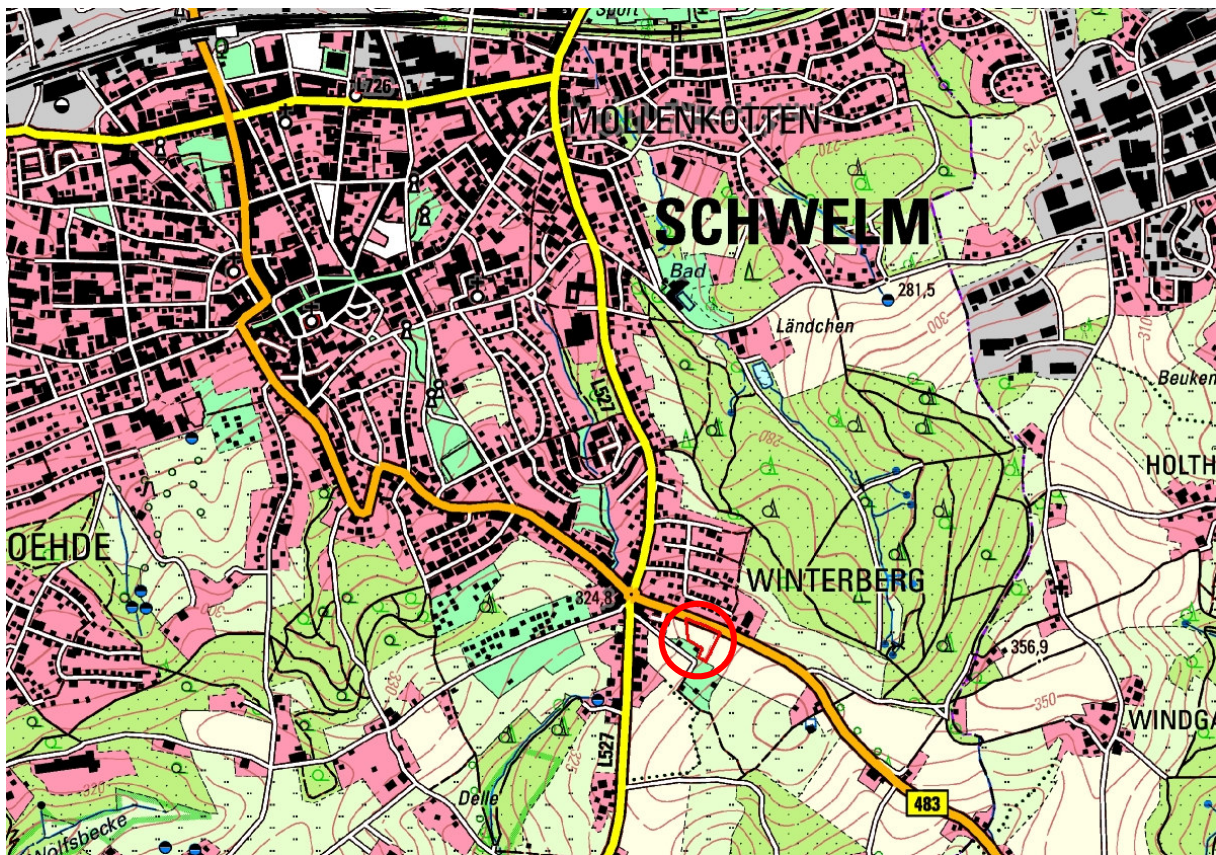


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK25 Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und dessen Umfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW sowie der AG Säugetierkunde NRW (Abfrage am 08.11.2023).

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2). Durch eine Auswahlabfrage für den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtyp "Äcker, Weinberge" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Vögel, Amphibien und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten.

Erläuterungen zur Tabelle:

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artname

Spalte 2: Deutscher Artname

Spalte 3: Vorkommen im Ennepe-Ruhr-Kreis - Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 10.11.2023, LANUV (Abfrage am 21.11.2023)

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW, (KON) kontinentale Region:

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 5: Lebensraumtyp "Äcker, Weinberge"

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4709 "Wuppertal-Barmen" (Quadrant 2)

Art		Ennepe-Ruhr-Kreis	E KON	Lebensraumtyp "Äcker"
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel		Brutpaare		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	11-50	G	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	51-100	G	(Na)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	11-50	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	51-100	U	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	101-500	G	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	100-250	U	Na
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1-10	U	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	1.000-5.000	U	Na
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Keine	G	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	11-50	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	11-50	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	51-100	G	Na
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	k. A.	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	1.000-5.000	U↓	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	51-100	G↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2-3	G	Na
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	k. A.	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	101-500	U	Na
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Rastvorkommen	G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	51-100	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	11- 50	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	20-50	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	101-500	G	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	200-500	U	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	11-50	G	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	51-100	S	FoRu!
Amphibien		Vorkommen		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Kein	U	(Ru)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	<10	G	
Reptilien		Vorkommen		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Kein	U	

3.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 22.11.2023 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Das rd. 0,5 Hektar große Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplanes) wird im Norden durch die Winterberger Straße und im Süden durch die angrenzende Kleingartenanlage an der Straße "Am Heerweg" begrenzt (vgl. Abb. 2). Das Gebiet ist durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, die sich in östlicher Richtung entlang der Winterberger Straße weiter fortsetzen. An der Nordseite der Ackerfläche besteht entlang der Winterberger Straße ein schmaler rund 2 m breiter Grassaum.



Abb. 2: Luftbildkarte mit Geltungsbereich

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Westlich des Plangebiets liegt eine junge Brachfläche mit Ruderalfluren und einer Gehölzpflanzung an der Ostseite (in Abb. 2 im Luftbild vom 30.03.2021 noch nicht vorhanden). Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Funkturm, der von einem Stabgitterzaun umgeben ist. Die Fläche um den Sendemast ist geschottert. Westlich des Sendemastes befindet sich eine Ausgleichsfläche, die als Obstwiese mit älteren Hochstämmen ausgebildet ist und von einer geschnittenen Hainbuchen-Hecke (*Carpinus betulus*) eingefasst wird. Nördlich der Obstwiese entlang der Winterberger Straße besteht ein Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Arten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Brombeeren (*Rubus agg.*).

Südlich der Vorhabenfläche kommen Kleingärten vor. Diese werden im Bereich der Vorhabenfläche überwiegend von geschnittenen Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Lebensbäume) eingefasst. Im östlichen Abschnitt befinden sich Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Laubgehölzen wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Im Westen des Gehölzstreifens kommt eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit starkem Baumholz vor. Weiter östlich finden sich auch Stiel-Eichen mit starkem Baumholz.

Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopkatasterfläche "Hohlweg am Winterberg" (BK-4907-0018) (grün umrandet siehe Abb. 3). Die rund 0,24 ha große Fläche "umfasst einen Nordwest-Südost verlaufenden, fast ganz zugewachsenen Hohlweg. Das begleitende Gehölz besteht hauptsächlich aus Stieleiche. Wertbestimmend ist die Gehölzstruktur als Refugium für verschiedene Tierarten der offenen Agrarlandschaft. Der Hohlweg ist zudem kulturhistorisch wertvoll. Das Gebiet hat Funktion als Vernetzungsbiotop." (LANUV 2023).

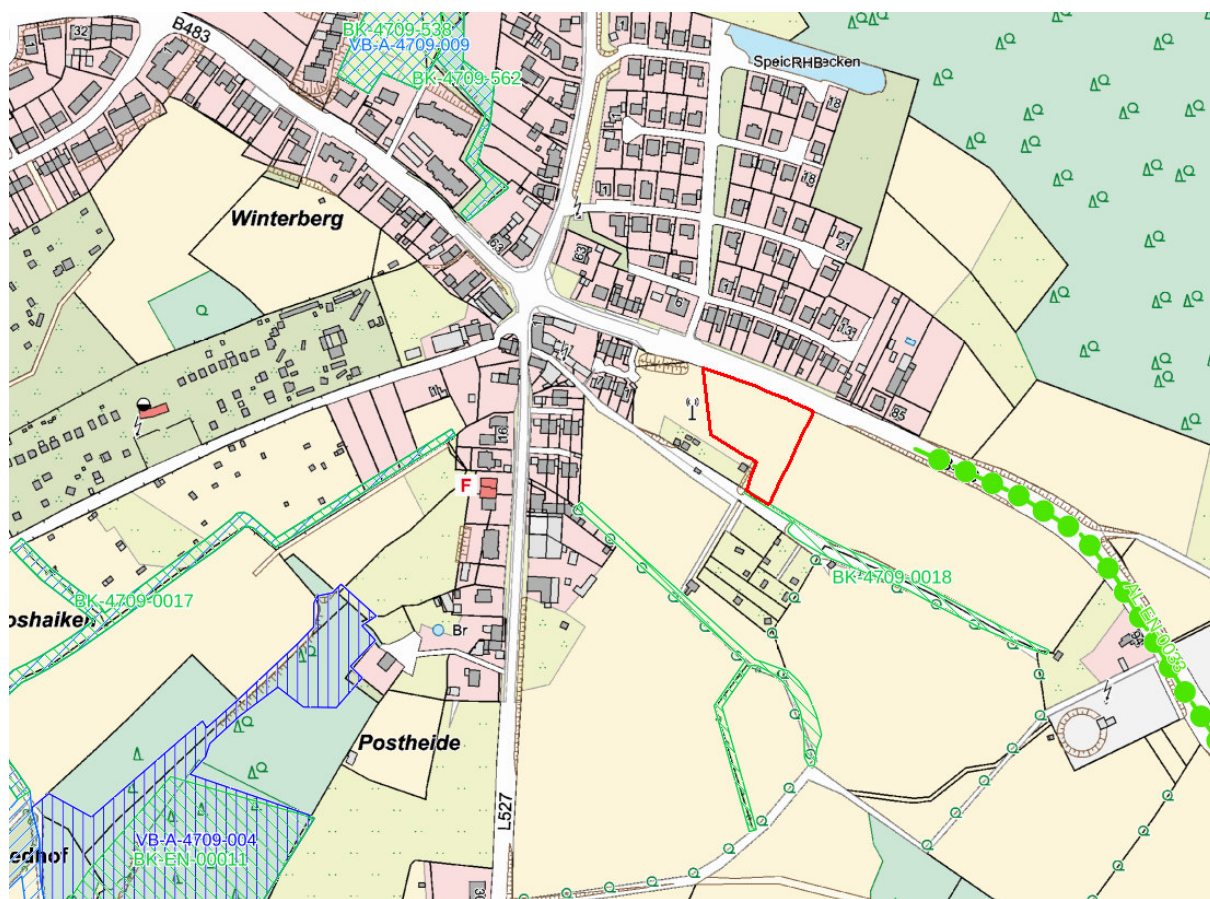


Abb. 3: Biotopkataster- und -verbundflächen sowie geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW LINFOS und ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Südlich des Plangebiets in rund 100 m Entfernung ist die Biotopkatasterfläche "Heckensystem bei Gooshaiken und Obernhagen" (BK-4907-0017) ausgewiesen, die sich westlich der Beyenburger Straße (L 527) weiter fortsetzt. "Es handelt sich um eine ausgedehnte Heckenstruktur, die sich entlang einer Straße sowie zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang zieht. Wertbestimmend ist die Heckenstruktur als Refugium für verschiedene Tierarten der offenen Agrarlandschaft. Das Gebiet hat Funktion als Vernetzungsbiotop" (LANUV 2023).

In ca. 200 m Entfernung, nordwestlich des Plangebiets, befindet sich die Biotopkatasterfläche "Bachabschnitt und Gehölzstreifen zwischen Frankfurter und Winterberger Straße" (BK-4709-562), die einen bedeutenden Vernetzungsbiotop innerhalb eines kleinen Grünzuges im besiedelten Bereich darstellt.

Vorkommende Tierarten werden bei der Beschreibung der Flächen jeweils nicht aufgeführt.

Im unmittelbaren Umfeld der Vorhabenfläche sind keine Biotopverbundflächen ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Heckensystem, Bachlauf und Kleinstrukturen am südlichen Rand von Schwelm" (VB-A-4709-006) befindet sich westlich der Beyenburger Straße (L527) ca. 210 m vom Plangebiet entfernt und besteht aus vier Teilflächen. "Den Gebieten kommt in ihrer Verteilung und Strukturvielfalt eine hohe Vernetzungsfunktion zu, da sie den für diese kleinbäuerlichen Strukturen typischen Arten als Trittsteinbiotope dienen." (LANUV 2023). Als Leitarten sind die Kreuzkröte und die Geburtshelferkröte aufgeführt.

Rund 300 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche "Tal des Fastenbecke südlich Schwelm" (VB-A-4907-004). Das Gebiet umfasst die Aue des Fastenbecke-Tals und einige angrenzende Hangwälder und ist weitestgehend als Naturschutzgebiet (NSG "Tal der Fastenbecke") ausgewiesen. "Besonders schützenswert sind der naturnahe Bachlauf der Fastenbecke mit seinen meist naturnahen Uferstrukturen, die Auwald- und Bruchwaldflächen in der Bachaue und die noch Wasser führenden Seitenbäche. (...) Das Gebiet ist sehr bedeutend als Vernetzungsbiotop im regionalen Biotopverbund und wertvoll für seltene Pflanzen und Tiere der Bachaue und der angrenzenden Wälder." (LANUV 2023). Als Leitarten werden Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Hirschkäfer und Eisvogel genannt. Als charakteristische Tierarten sind Habicht und Ringelnatter aufgeführt.

Östlich des Plangebiets in ca. 80 m Entfernung beginnt die nach § 41 LNatSchG geschützte "Stiel-Eichenallee an der Winterberger Straße (B 483)" (AL-EN-0033) (siehe Abb. 3).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans "Raum Ennepetal / Gevelsberg / Schwelm" des Ennepe-Ruhr-Kreises. Östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum" (L 3.2.12, siehe gelbe Umrandung in Abb. 4), das im Wesentlichen aus durch zum Teil durch Hecken gegliederte, landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen besteht. Die Hecken tragen zur Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen bei.

Südöstlich des Plangebiets, ca. 60 m entfernt, ist der geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" (LB 3.4.64; siehe orangefarbene Umrandung in Abb. 4) ausgewiesen. Es handelt sich um einen 230 m langen, alten Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt und dichten Gehölzen auf den Böschungen. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte zusätzlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum" (N 14, siehe rote Umrandung in Abb. 4) grenzt südlich unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil an und befindet sich in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche. Es handelt sich um einen vielfältigen und strukturreichen "Biotopkomplex aus (Obst-) Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen, der durch Anpflanzungen, Extensivierungs-, und Biotoppflegemaßnahmen entwickelt wurde. Der Raumausschnitt repräsentiert eine bäuerliche Kulturlandschaft mit landschaftsgliedernden Elementen des Siedlungsrandes, die als Folge von Nutzungsintensivierung, Ausdehnung von

Siedlungs- und Verkehrsflächen vielerorts selten geworden sind" (Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Abfrage am 27.11.2023). Es konnte eine "hohe Artenvielfalt (253 Arten) mit Vorkommen von 34 Rote Liste-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel und der Insekten (Spinnen, Tagfalter, Heuschrecken) dokumentiert werden. Zudem existiert in dem Gebiet eines der wenigen im Kreisgebiet nachgewiesenen Vorkommen der Haselmaus" (Geoportal, 2023).

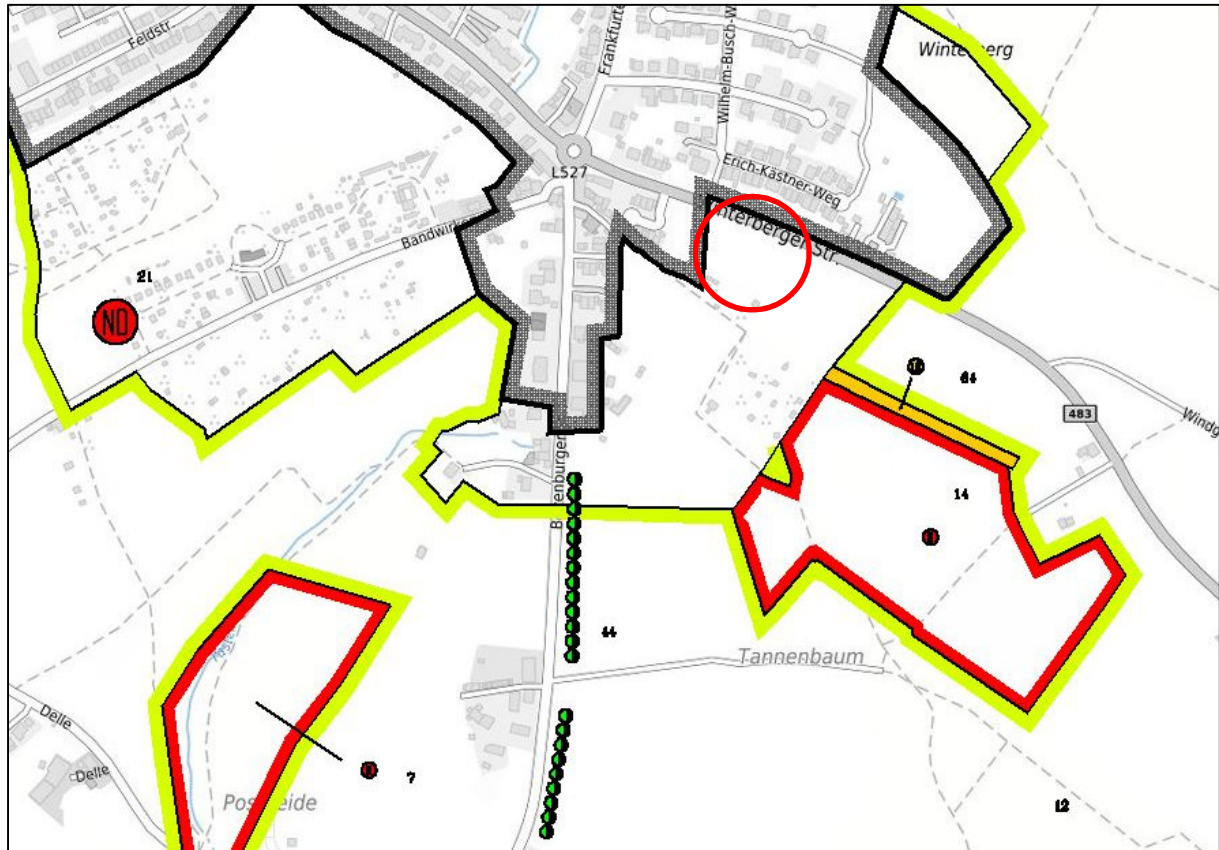


Abb. 4: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwelm mit Vorhabenfläche (roter Kreis)

(Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Screenshot vom 27.11.2023)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete des Netzes "Natura 2000".

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. der Errichtung neuer Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen durch die neue Nutzung. Die bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzende B 483 sind dabei zu beachten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

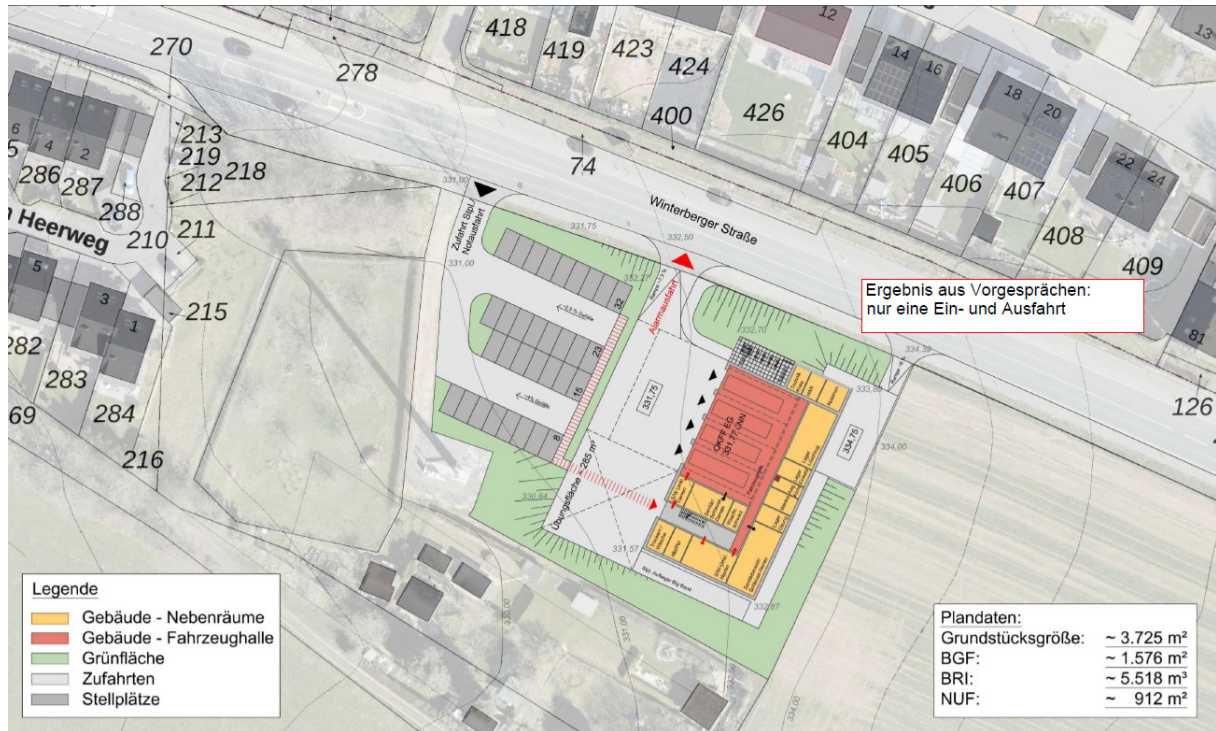


Abb. 5: Bebauungskonzept

(Feuerwehrgerätehaus - Löschzug Winterberg in Schwelm, Machbarkeitsstudie Alternativgrundstück, Lageplan Erdgeschoss, Winkler und Partner Architekten und Ingenieure Dortmund, 24.01.2023)

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den in Abb. 4 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsgebiet handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

5.1. Säugetiere

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden keine Fledermausarten aufgeführt. Grundsätzlich ist ein Auftreten von störungstoleranten Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung jedoch möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum und Spaltenquartiere in 2 - 9 m Höhe an Gebäuden.

Quartiere bestehen im Plangebiet jedoch nicht, da Gebäude oder Bäume mit entsprechenden Strukturen fehlen. Es ist möglich, dass der südöstlich des Plangebiets gelegene Gehölzsaum zur Nahrungssuche genutzt werden könnte. Als Jagdrevier ist die Ackerfläche der Vorhabenfläche als nachrangig anzusehen.

Zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Säugetierarten gehört auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Diese wird für den Messtischblatt-Quadranten nicht angegeben, jedoch für das ca. 90 m südöstlich des Plangebiets gelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbusch".

Die Haselmaus findet auf der Ackerfläche der Eingriffsfläche keine geeigneten Habitats-elemente wie eine nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie) sowie Baumhöhlen und dichte Vegetation zur Nestanlage, so dass Vorkommen im Plangebiet auszuschließen sind.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitats-elemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist bei den vom Eingriff betroffenen Flächen im Plangebiet nicht auszugehen.

5.2. Vögel

Für den Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 13 planungsrelevante Vogelarten genannt, die in dem relevanten Lebensraumtyp "Äcker" vorkommen können (vgl. Tab. 1).

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind lediglich Arten, die anthropogene Störungen und Siedlungsnähe tolerieren. Die Vorhabenfläche befindet sich unmittelbar an der Winterberger Straße und ist von Siedlungsflächen (Wohnbebauung, Kleingärten) umgeben.

Bei der Begehung wurde in den westlich vorhandenen Gehölzbeständen ein Trupp Haussperlinge (*Passer domesticus*) beobachtet. Die ungefährdete, nicht planungsrelevante Art baut ihr Nest in Nischen oder Höhlen, vorzugsweise an Gebäuden oder in Baumhöhlen, seltener frei in Büschen oder Bäumen.

Der Lebensraumtyp "Äcker" dient den meisten aufgeführten Arten nur als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Flächengröße, die durch das Vorhaben beansprucht wird (ca. 0,5 ha), ist davon auszugehen, dass für keine der gelisteten Vogelarten ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat betroffen ist. Dies gilt insbesondere auch für die beiden Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke, die in NRW noch häufig vorkommen und große Jagdreviere (in optimalen Lebensräumen 1,5 bis 2,5 km²) beanspruchen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig. Die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Landwirtschaftsflächen bleiben weiterhin als Jagd- und Nahrungsbereiche erhalten.

Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln als Gebäudebrüter sind auf der Vorhabenfläche ebenfalls auszuschließen. Brutplätze können in den landwirtschaftlichen Gebäuden südwestlich des Plangebiets liegen. Die Ackerflächen des Plangebiets werden möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt, sind jedoch kein optimal geeigneter insektenreicher Nahrungsraum. Weiden mit Viehhaltung bieten günstigere Nahrungsflächen.

Bluthänfling, Feldsperling und Star könnten das Plangebiet ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen im Plangebiet sind allerdings auszuschließen, da geeignete Brutplätze für Gebüschbrüter (Bluthänfling) sowie Höhlen- und Nischenbrüter (Feldsperling und Star) auf der Vorhabenfläche fehlen. Durch die Planung gehen die Ackerflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat verloren, jedoch bleiben die umliegenden Offenlandbereiche und Gärten im Umfeld erhalten.

Die Ackerfläche kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ausschließlich für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehört gemäß Messtischblattabfrage als planungsrelevante Art der Kiebitz.

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Der Kiebitz bevorzugt als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Empfindliche Brutvögel des Offenlandes wie der Kiebitz halten allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. Die ca. 50 m breite ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Westen und Süden von Heckenstrukturen mit einem Funkturm im Südwesten und im Nor-

den von der Winterberger Straße mit Wohnbebauung eingfasst. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Art im direkten Eingriffsbereich ist daher und aufgrund zahlreicher Störeinflüsse durch die unmittelbare Siedlungs- und Straßennähe äußerst unwahrscheinlich. Zudem ist der Kiebitz durch einen seit Jahren anhaltenden sehr starken Bestandsrückgang infolge der Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung gekennzeichnet. Im Ennepe-Ruhr-Kreis sollen insgesamt nur noch 51 – 100 Brutpaare vorkommen (LANUV, 2023).

Vergleichbares gilt für die Feldlerche, die bei der Messtischblatt-Abfrage nicht aufgeführt wird. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur und hält ebenfalls größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. Ein Brutvorkommen der Art im direkten Eingriffsbereich ist daher und aufgrund zahlreicher Störeinflüsse durch die unmittelbare Siedlungs- und Straßennähe äußerst unwahrscheinlich.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten

Ein Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten ist hingegen möglich. Aufgrund der westlich und südlich (außerhalb des Geltungsbereiches) vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogelarten von Bedeutung ist. Die dort zu erwartenden Arten kommen jedoch regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor und gelten als nicht besonders empfindlich und störanfällig. Schädigungen einer Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die Inanspruchnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu beachten, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.3. Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden mit der Kreuzkröte und dem Kammolch zwei planungsrelevante Amphibienarten und mit der Schlingnatter eine Reptilienart gelistet (vgl. Tab. 1).

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten wurden im betroffenen Quadranten des Messtischblattes Kammolch und Kreuzkröte nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Kleingewässern als potenzielle Laichhabitate sind Amphibienvorkommen auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen der stark gefährdeten Schlingnatter im Vorhabenraum zu erwarten.

5.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

5.4. Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht zu rechnen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

5.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgrund ungeeigneter Lebensraumeignung sind keine weiteren planungsrelevanten Artengruppen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch die Planung nicht erfüllt.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Ein möglicher Verbotstatbestand durch die Baufeldfreimachung und die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse auch ausgeschlossen werden. Die Gehölzränder können von den Fledermäusen weiterhin zur Jagd genutzt werden. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 29. November 2023



Dipl.-Ing. Ellen Stepan

7. Literatur und Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT SÄUGETIERKUNDE NRW (2023): Meldesystem für Säugetiere in Nordrhein-Westfalen nach Messtischblättern. Online unter <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>. (abgerufen am 08.11.2023).

ENNEPE-RUHR-KREIS (2023): Landschaftsplan Raum Ennepetal / Gevelsberg / Schwelm, Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfrage am 27.11.2023).

KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2023): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete (letzter Zugriff 27.11.2023).

LANUV (2023): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 27.11.2023).

LANUV (2023): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW; Stand: 10.11.2023 (Abfrage am 27.11.2023).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKUNLV 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKUNLV (Hrsg.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, K. SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 NWO (Hrsg.): Charadrius 57 (3-4): 75-163

8. Anhang

8.1. Fotodokumentation (22.11.2023)



Am Nordrand des Plangebiets verlaufende Winterberger Straße (B 483) mit angrenzendem Wohngebiet hinter einer begrüntem Lärmschutzwand



Blick von Westen auf das ackerbaulich genutzte Plangebiet.



Westlich an das Plangebiet angrenzende Brache mit Ruderalfluren und Funkturn im Südwesten



Blick auf den Funkturn (südwestlich des Plangebiets) mit Strauchpflanzung innerhalb der Einzäunung



Erschließungsweg (Grasweg) zum Funkturn; Brachfläche (rechts im Bild) und Hecke als Begrenzung der westlich liegenden Obstwiese (links im Bild)



Obstwiese (Ausgleichsfläche) mit älteren Obstbäumen westlich des Plangebiets



Südlich angrenzende Kleingartenanlage (links im Bild) mit Schnitthecke als Einfassung; im Hintergrund Funkturm



Blick auf die sich östlich des Plangebiets fortsetzende Ackerfläche und südlich gelegenen Gehölzstreifen



Gehölzstreifen (Esche, Holunder, Weißdorn) südöstlich des Plangebiets; Hainbuche mit starkem Baumholz rechts im Hintergrund



Blick von Südosten nach Nordwesten über das ackerbaulich genutzte Plangebiet



Nördlicher Teil des Plangebiets mit schmalen Grassaum entlang der Winterberger Straße; im Hintergrund Brachfläche, Obstwiese und daran westlich angrenzendes Wohngebiet



Gehölzstreifen nordwestlich des Plangebiets entlang der B 483, größtenteils bestehend aus Brombeeren, Berg-Ahorn und Feld-Ahorn